

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein 1910 Scherneck e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Untersiemau-Scherneck und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen
- (8) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - a. Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport-, und Spielbetriebes
 - b. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsbeirat.
 - b) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - c) Gegen den Beschluss des Vereinsbeirats ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - d) Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - e) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
 - f) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (4) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3) genannten Gründen durch Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,00 und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände des Vereins, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 6 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Meldet sich ein Mitglied im Laufe eines Jahres vom Verein ab, hat es das gesamte Jahr den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsbeirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - c) den drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden im Außenverhältnis.
Im Innenverhältnis wird der Vorstand erweitert durch:
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der geschäftsführende Vorsitzende und einer der drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei der drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ihn jeweils gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraph 26 BGB.
 - a) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der geschäftsführende Vorsitzende mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei der drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzu zu wählen.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
 - a) Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrage von € 15.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, durchführen.
 - b) Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsbeirates.
 - c) Dem Vereinsbeirat stehen Geschäfte bis zum Betrag von € 30.000,00 zu.
 - d) Im Innenverhältnis gilt, das darüber hinausgehende Beträge der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (7) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Der Antrag bedarf keiner schriftlichen Begründung.

§ 9 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes nach § 8
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) einem Jugend- oder Schülervertreter
 - d) einer Frauenvertreterin
- (2) Die Aufgaben des Vereinsbeirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsbeirat stehen insbesondere die Rechte nach Paragraph 5 dieser Satzung zu.
- (3) Dem Vereinsbeirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsbeirates können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Bestätigung der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Abteilungsleiter werden innerhalb ihrer Abteilung gewählt.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
Für Mitglieder, die im Einzugsbereich der Gemeinde Untersiemau wohnen wird die Einladung durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt ersetzt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsbeirates zu unterzeichnen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsbeirates einzuberufen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung, sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird ein Mitglied des Ältestenrates vom Vorstand beauftragt, die Funktion eines Kassenprüfers bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsbeirates gebildet werden.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirates das Recht zu, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Ältestenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat.
Dieser besteht aus höchstens fünf Personen, die mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören müssen.
- (2) Der Ältestenrat hat nur beratende Funktion.
- (3) Seine Tätigkeit und sein Aufgabengebiet werden mit dem Vorstand festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - a) In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
 - b) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.
 - c) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
 - a) Satzungsänderungen welche die in Paragraph 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Scherneck, April 2009
veröffentlicht, Oktober 2011